ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

interne Nummer XV/0349/A

Eitorf, den 11.01.2022

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	08.02.2022

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen am 22.11.2021 zur Erstellung eines ganzheitlichen Wasserversorgungskonzeptes

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss nimmt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Begründung

Veranlassung

Im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen 2022 für den Ver- und den Entsorgungsbetrieb in der Sitzung des BetrA am 22.11.2021 beantragte die CDU-Fraktion die Erstellung eines ganzheitlichen Wasserversorgungskonzeptes, um *„...belastbare Aussagen zu künftigen Investitionen bei Unterhaltung und Neubau der Wasserversorgung und auch im wichtigen Brandschutzsektor“* zu erhalten. Es wird hierzu auch auf die Ausführungen in der Niederschrift zur Sitzung verwiesen (TO-Punkt 7, Beschl. XV/BetrA/24).

Allgemeines

Mit Neufassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW vom 08.07.2016) wurden die Gemeinden verpflichtet, erstmalig zum 01.01.2018 ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung aufzustellen (Wasserversorgungskonzept) und der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 38 Abs. 3 LWG NW). Form und Inhalt des Konzeptes wurden seinerzeit durch das Landesumweltministerium per Erlass vom 11.04.2017 festgelegt. Die Gemeinden bekamen wegen der erst sehr späten Vorgaben zu Form und Inhalt für die Aufstellung eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2018 zugebilligt.

Das Konzept ist alle 6 Jahre fortzuschreiben und erneut vorzulegen. Nächste Vorlage ist damit per 01.01.2024 erforderlich.

Das gemeindliche Wasserversorgungskonzept wurde nach ausführlicher Beratung in der BetrA-Sitzung am 14.05.2018 (Beschl. XIV/BetrA/78) einstimmig in der Ratssitzung am 02.07.2018 (Beschl. XIV/26/306) beschlossen und der Bezirksregierung Köln vorgelegt. Beanstandungen gab es von dort nicht. Das Konzept erfüllt die Mindestvoraussetzungen im Sinne des Erlasses vom 11.04.2017 und sollte daher in seiner Ausführungsform nicht geändert oder ergänzt werden, sofern eine Änderung des Erlasses das nicht ausdrücklich fordert.

Das Konzept gibt zwar sehr umfassend, aber eher in allgemeiner Art den Stand und die zukünftige Entwicklung der Eitorfer Wasserversorgung wieder. Es ist auf der Homepage der Gemeindewerke hinterlegt und kann dort von Interessierten eingesehen werden.

Die Betriebsleitung hält es nicht für zielführend, das Konzept mit zusätzlichen Daten zu Einzelmaßnahmen zu belasten, zumal diese Änderungen/Ergänzungen dann auch wiederum an die Obere Wasserbehörde kommuniziert werden müssten.
Sie schlägt daher einen anderen Weg vor, den politischen Gremien die gewünschten Informationen zukommen zu lassen:

Weiteres Vorgehen

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes umfasst neben den Daten zu Erfolgs- und Vermögensplan für das begonnene Wirtschaftsjahr 2022 u.a. auch die jeweilige Finanzplanung für einen Fünfjahreszeitraum, aktuell für den Zeitraum 2021 – 2025.

In der Finanzplanung werden die in diesem Zeitraum vorgesehenen Maßnahmen aufgelistet.
Der jeweilige Umsetzungszeitpunkt orientiert sich an Alter, Material, Rohrbruchhäufigkeit, Synergien mit anderen Maßnahmen, z.B. Straßenbauprogramm der Gemeinde oder Kanalbaumaßnahmen des Entsorgungsbetriebes, und wird intern auch ämterübergreifend abgestimmt.

Anders als beim Entsorgungsbetrieb weist der Versorgungsbetrieb in seiner Finanzplanung jedoch nur zusammengefasste Positionen aus, hinter denen sich die Einzelmaßnahmen verbergen.
Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Einen höheren Informationsgehalt bietet dagegen die Finanzplanung lt. Anlage 2.
Hier sind die hinter den zusammengefassten Positionen stehenden Einzelmaßnahmen aufgeführt.
Maßnahme, Baubeginn, Bauende und Kosten können so einfach nachvollzogen werden.

Es wird vorgeschlagen, künftig die Finanzplanung für den Versorgungsbetrieb **auf der Basis der Anlage 2** aufzubauen und jährlich fortzuführen, und das Wasserversorgungskonzept in der aktuell genehmigten Form beizubehalten.

Anlagen

Anlage 1 – alt
Anlage 2 – neu